



Organisationsstatut der SPÖ Vorarlberg

Stand Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Sozialdemokratische Partei Österreichs	Seite	4
	§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Österreichs	Seite	4
	§ 2 Mitgliedschaft in der SPÖ	Seite	4
	§ 3 Rechte der Mitglieder	Seite	4
	§ 4 Pflichten der Mitglieder	Seite	5
	§ 5 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen	Seite	5
	§ 6 Der Mitgliedsbeitrag	Seite	5
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	5
	§ 8 Maßnahmen um Schaden von der SPÖ abzuwenden	Seite	6
	§ 9 Wiedereintritt in die SPÖ	Seite	6
II.	Vertrauenspersonen und Wahlen	Seite	7
	§ 10 Gliederung der Landesorganisation	Seite	7
	§ 11 Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ	Seite	7
	§ 12 Das Recht auf Mitbestimmung	Seite	8
	§ 13 Die Vertrauenspersonen	Seite	11
	§ 14 Quotenregelung	Seite	12
	§ 15 Wahlordnung und Kandidaturen	Seite	12
	§ 16 Wahlen	Seite	13
	§ 17 Wahlkommission	Seite	13
	§ 18 Regionalwahlkonferenz	Seite	14
III.	Orte und Strukturen	Seite	15
	§ 19 Die Ortsorganisation	Seite	15
	§ 20 Organe der Ortsorganisation	Seite	15
	§ 21 Die Mitgliederversammlung	Seite	15
	§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite	15
	§ 23 Der Ortsausschuss	Seite	16
	§ 24 Der Ortsvorstand	Seite	16
	§ 25 Aufgaben des Ortsvorstandes	Seite	16
	§ 26 Der/Die Ortsvorsitzende	Seite	17
IV.	Die Bezirke	Seite	17
	§ 27 Die Bezirksorganisationen	Seite	17
	§ 28 Die Bezirkswahlkonferenz	Seite	17
	§ 29 Delegationsrecht	Seite	18
	§ 30 Aufgaben der Bezirkswahlkonferenz	Seite	18
	§ 31 Der Bezirksvorstand	Seite	18
	§ 32 Aufgaben des Bezirksvorstandes	Seite	19
	§ 33 Der/Die Bezirksvorsitzende	Seite	19

V.	Themenreferate und Regionalforum	Seite	19
	§ 34 Themenreferate	Seite	19
	§ 34 a Regionalforum	Seite	19
VI.	Die Landesorganisation	Seite	20
	§ 35 Die Landesorganisation	Seite	20
	§ 36 Organe der Landesorganisation	Seite	20
	§ 37 Der Landesparteitag	Seite	20
	§ 38 Delegierungen zum Landesparteitag	Seite	20
	§ 39 Aufgaben des Landesparteitages	Seite	21
	§ 40 Außerordentlicher Landesparteitag	Seite	21
	§ 41 Berichte	Seite	22
	§ 42 Anträge	Seite	22
	§ 43 Beschlüsse	Seite	22
	§ 44 Der Landesparteivorstand	Seite	22
	§ 45 Aufgaben des Landesparteivorstandes	Seite	23
	§ 46 Geschäftsführung	Seite	24
	§ 47 Sitzungen des Landesparteivorstandes	Seite	24
	§ 47 a Landesparteipräsidium	Seite	24
	§ 48 Der/Die Landesparteivorsitzende	Seite	25
	§ 49 Der erweiterte Landesparteivorstand	Seite	25
	§ 50 Die Kontrollkommission	Seite	26
VII.	Referate der Partei	Seite	26
	§ 51 SPÖ Frauenorganisation	Seite	26
	§ 52 Jugendarbeit	Seite	27
	§ 53 Bildungsarbeit	Seite	27
VIII.	Pflichten der Mandatäre	Seite	28
	§ 54 Ausübung von Mandaten – Pflichten der Mandatar:innen	Seite	28
	§ 55 Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen	Seite	28
	§ 56 Wirtschaftliche Betätigung von Funktionär:innen	Seite	28
	§ 57 Deklarierungspflicht	Seite	29
	§ 58 Delegierungen und Entsendungen	Seite	29
	§ 59 Mandatsabgabe	Seite	29
	§ 60 Schlussbestimmung	Seite	30

I. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

§1 Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

- (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der SPÖ bekennt.
- (2) Ziel der SPÖ ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik der SPÖ ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm.

- (3) Gegen die Ablehnung der Bewerbung und die Mitgliedschaft steht dem/der Bewerber:in ein Berufungsrecht zu, das in erster Instanz an die zuständige Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Landesorganisation hat das Recht, Aufnahme und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsausschusses nach Anhören derselben in begründeten Fällen abzuändern. Gegen eine solche Entscheidung der Landesorganisation steht dem Ortsausschuss sowie dem/der abgelehnten Bewerber:in die Berufung an den Landesparteitag zu, der eine endgültige Entscheidung trifft. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen 8 Wochen zu treffen.
- (4) Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung kann der Landesparteivorstand an sich ziehen.

§2 Mitgliedschaft in der SPÖ

- (1) Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied soll seine Rechte wahrnehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung beteiligen. Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbenden Gruppierungen sowie Mitglieder oder Sympathisant:innen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ werden oder sein.
- (2) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ hat mittels Beitrittserklärung zu erfolgen und ist an die Wohnsitzorganisation der Bewerber:in, die Landesorganisation oder die Bundesorganisation zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsausschuss nach Überprüfung des Vorliegens der im § 1 festgelegten Voraussetzungen.

§3 Rechte der Mitglieder

Jedes Parteimitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts, das Recht:

- a) auf volle Information und freie Diskussion aller Themen im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
- b) an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen in der SPÖ und an der Willensbildung der Partei teilzunehmen;
- c) sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson der Partei zu bewerben;
- d) sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den Landesparteivorstand der SPÖ Vorarlberg oder an den Bundesparteivorstand der SPÖ zu wenden. Das angerufene Gremium hat innerhalb von 8 Wochen zu antworten.

§4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Parteimitglied hat die Pflicht:

- a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu fördern;
- c) den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen;
- d) keine gegen die Ziele und die Grundsätze des Parteiprogramms bzw. die durch demokratischen Willensbildungsprozess festgelegte Politik der SPÖ gerichtete Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

§5 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

Jedem Mitglied der SPÖ wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend, sozialdemokratischen Vertretungsorganisationen, insbesondere der Sozialdemokratischen Fraktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund oder dem Wirtschaftsverband zuzugehören.

§6 Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der Ausgaben der Parteiorganisationen wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung vom Bundesparteitag festgesetzt wird. Bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder eines vergleichbaren Index zu berücksichtigen sofern der Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Mitgliedsbeitrages eine Erhöhung um mehr als fünf Prozentpunkte erfahren hat.

- (2) Unter außerordentlichen Verhältnissen kann der Bundesparteivorstand Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließen. Dieser Beschluss ist dem darauf folgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und der Landesorganisation Vorarlberg erfolgt durch Beschluss des Bundesparteivorstandes. Die Aufteilung des im Lande verbleibenden Anteils wird vom Landesparteivorstand festgelegt.
- (4) Für außerordentliche Aufgaben kann der Landesparteivorstand der SPÖ Vorarlberg einen Fonds einrichten.
- (5) Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundesorganisation und den Landes- und Ortsorganisationen in streng verrechenbarer Form gemäß den Beschlüssen hinsichtlich der Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung kundtut.
- (3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation im Einvernehmen mit der Landesorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Die Streichung ist über Einspruch des gestrichenen Mitgliedes und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

§8 Maßnahmen, um Schaden von der SPÖ abzuwenden

- (1) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 83 bis 87 des Organisationsstatuts der Bundes-SPÖ ausgesprochen werden.
- (2) In besonders dringlichen Fällen kann der Landespartei Vorstand mit 2/3 Mehrheit, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das die Bestimmungen dieses Statuts gröblich verletzt hat. Das so ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bei Fristversäumnissen ist eine Berufung gegen den Ausschluss nicht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Der Bundespartei Vorstand und der Landespartei Vorstand der SPÖ Vorarlberg können bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied des allgemeinen Vertretungskörpers entgegen dem Beschluss jenes Parteiorgans, welches es für die Wahl nominiert hat, in diesem Vertretungskörper verbleibt, ist von der nominierenden Organisation ein

Antrag auf Ausschluss bei der Landesorganisation zu stellen.

§9 Wiedereintritt in die SPÖ

- (1) Der Antrag auf Wiedereintritt eines ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person wie auch vom betreffenden Ortsausschuss oder der Landesorganisation gestellt werden. Der entsprechende Antrag ist an jenes Organ zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses hat darüber binnen 3 Monaten zu entscheiden.
- (3) Hat der Bundespartei tag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundespartei Vorstand der SPÖ zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundespartei tag vorlegt. Lehnt der Landespartei Vorstand die Wiederaufnahme ab, dann ist innerhalb von 4 Wochen - die Frist beginnt mit dem Tag der Verständigung - über die Ablehnung der Wiederaufnahme eine Berufung an den Bundespartei Vorstand zulässig. Einem Antrag auf Aufnahme als Gastmitglied eines aus der SPÖ ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht stattzugeben.
- (4) Im Beschluss auf Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wieder aufgenommene Mitglied während einer bestimmten Zeit keine Funktion(en) ausüben darf.

II. Vertrauenspersonen und Wahlen

§10 Gliederung der Landesorganisation

- (1) Die Landesorganisation Vorarlberg der Sozialdemokratischen Partei Österreichs - in der Folge kurz Landesorganisation genannt - gliedert sich in Bezirksorganisationen und Ortsorganisationen.
- (2) In Städten führen die Ortsorganisationen die Bezeichnung Stadtorganisation. Auch die betreffenden Organe führen die Bezeichnungen Stadtparteiausschuss und Stadtparteivorstand, die Vertrauenspersonen die Funktionsbezeichnung Stadtparteivorsitzender usw.
- (3) Die Landesorganisation und die Bezirksorganisationen besitzen Rechtspersönlichkeit.

§11 Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ

- (1) Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden, den Status eines Gastmitglieds der SPÖ erhalten. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nur in Ausnahmefällen über Beschluss des zuständigen Landesparteivorstandes längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gastmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der SPÖ bekennt, kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder wahlwerbenden Gruppierung sowie kein/e
- (2) SympathisantIn extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen ist und auch die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 nicht vorliegen.

Aufnahme von Gastmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich jene Organisationseinheit, bei der das

Aufnahmeersuchen gestellt wurde. Der Regional-/Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse nach Eintreffen des Beschlusses in der Regional-/Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern.

Gastmitglieder erhalten jedenfalls von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung ihrer Gastmitgliedschaft, die den Beginn der einjährigen Gastmitgliedschaft zu enthalten hat. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft sind in der Mitgliederverwaltung der SPÖ zu erfassen. Gastmitglieder sind zeitgerecht und nachweislich von der Bundesgeschäftsstelle vor dem Ablauf ihrer Gastmitgliedschaft über die Möglichkeit, reguläres SPÖ-Mitglied zu werden, zu informieren.

Rechte der Gastmitglieder

Gastmitglieder können auf Orts-/ Sektionsebene, auf der sie Gastmitglied sind, an ihrer Mitgliederversammlung und an regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen im Rahmen dieser Versammlungen Rede- und Antragsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen (§ 41) beschränkt.

Pflichten der Gastmitglieder

- (1) Das Gastmitglied ist jedenfalls auch von der Bundesgeschäftsstelle nachweislich darüber zu informieren, dass es
 - (a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten hat;
 - (b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern hat;
 - (c) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willens- bildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchführen darf, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

- (2) Verstöße gegen Absatz 1 werden

ausschließlich und letztinstanzlich von der Regional-/Bezirksorganisation, die das Gastmitglied evidenzmäßig führt, durch Vorstands- oder Ausschussbeschluss sanktioniert. Gibt es keine Bezirksorganisation, so übernimmt das die Landesorganisation. Über die beschlossenen Sanktionen sind umgehend schriftlich die Bundesparteioorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

Wiedereintritt als Gastmitglied

Der einmalige Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes als Gastmitglied ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 Ziffer (1) jederzeit möglich, ebenso nach vorzeitiger Beendigung der Gastmitgliedschaft durch das Gastmitglied selbst.

Beendigung der Gastmitgliedschaft

- (1) Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Gastmitgliedes beendet werden, andernfalls erlischt sie durch Fristablauf.
- (2) Die Gastmitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Gastmitglied Mitglied einer anderen wahlwerbenden politischen Gruppierung wird oder für diese auf einer Liste kandidiert. Abgesehen von Verstößen gegen die Pflichten der Gastmitglieder kann die Gastmitgliedschaft auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen von einer Regional-/Bezirksorganisation nachweislich beendet werden. In all diesen Fällen sind umgehend schriftlich die Bundesparteioorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.
- (3) Gastmitglieder werden nicht von der Schiedsgerichtsbarkeit der SPÖ erfasst.
- (4) Ein Landesparteivorstand kann für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Nach Ende der Gastmitgliedschaft wird das Gastmitglied zu einem ordentlichen Mitglied, soweit es den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 entrichtet.
- (5) Beschließt ein Landesparteivorstand für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, so verbleibt dieser bis zur Beendigung der Gastmitgliedschaft

vollständig der betreffenden Landesorganisation.

- (6) Gastmitglieder bleiben bei der Beschlussfassung über einzuhebende Beiträge zur Deckung der Wahlkampfkosten (Wahlfonds) gemäß § 59 Abs. 1 (Bundesstatut) außer Ansatz.

§12 Das Recht auf Mitbestimmung

Bezüglich des Rechtes auf Mitbestimmung gilt das Kapitel IV § 22 bis § 26 des Bundesstatus.

1 Mitbestimmung der Mitglieder

- a. Mitglieder der SPÖ haben das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ mitzubestimmen.
- b. Der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang bei Vorwahlen, Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

2 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Regional-/ Bezirksorganisation, Landesorganisation oder Bundesorganisation) beschlossen wird.
- (2) Auf Bundesebene ist eine Mitgliederbefragung durchzuführen, wenn zumindest 5 Prozent aller SPÖ-Mitglieder dies verlangen, wobei aus wenigstens drei Landesorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung einer Mitgliederbefragung erforderlichen

Mitglieder dies fordern müssen.

- (3) Für Mitgliederbefragungen, die vor dem 1. Juli eines Jahres vom Bundesparteivorstand beschlossen oder von 5% aller SPÖ-Mitglieder gemäß Abs. 2 beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvergangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederbefragungen, die nach dem 30. Juni eines Jahres beschlossen oder beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangehenden Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/ Bezirksorganisationen heranzuziehen.
- (4) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.
- (5) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 2 unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.
- (6) Fordern nur die Mitglieder dreier Landesorganisationen eine Mitgliederbefragung, so darf nur auf eine Landesorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 4 oder 5 zutreffen.
- (7) Eine Mitgliederbefragung ist jedenfalls im Vorfeld der Beschlussfassung eines neuen Parteiprogrammes durchzuführen.
- (8) Bei Verlangen einer Mitgliederbefragung durch die Parteimitglieder selbst ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt.
- (9) Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Bundesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.
- (10) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.
- (11) Die Mitgliederbefragung hat innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung durch den Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches oder ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 2 dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.
- (12) Bei Mitgliederbefragungen, deren Durchführung vom Parteivorstand der jeweiligen Ebene beschlossen wird, beschließt der jeweilige Vorstand auch die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und den Wortlaut der Fragestellung(en). Bei Mitgliederbefragungen nach Abs. 2 beschließt der Bundesparteivorstand nur die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.
- (13) Gegenstand einer Mitgliederbefragung können jedenfalls nicht sein:
 - 1. Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 2. Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, der Wahl- und Schiedsordnung
 - 3. Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.
- (14) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.
- (15) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des betreffenden Parteivorstandes zuzusenden.
- (16) Der jeweils dazu berufene Vorstand setzt den Zeitraum der Befragung fest.

3 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dies auf Bundesebene zumindest 10 Prozent aller Mitglieder verlangen, wobei aus wenigstens drei Landesorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung eines Mitgliederentscheides erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen.
- (2) Für Mitgliederentscheide, die vor dem 1. Juli eines Jahres beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvergangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederentscheiden, die nach dem 30. Juni eines Jahres beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/ Bezirksorganisationen heranzuziehen.
- (3) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 1 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.
- (4) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 1 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 1 unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.
- (5) Fordern nur die Mitglieder dreier Landesorganisationen einen Mitgliederentscheid, so darf nur auf eine Landesorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 3 oder 4 zutreffen.
- (6) Bei Verlangen eines Mitgliederentscheides ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt. Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Bundesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.
- (7) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.
- (8) Der Mitgliederentscheid hat innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 1 dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.
- (9) Der Bundesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.
- (10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist verbindlich wenn:
 - a) die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat und
 - b) sich 20 % aller SPÖ-Mitglieder daran beteiligt haben.
- (11) Innerhalb von 3 Jahren nach einem verbindlichen Mitgliederentscheid kann der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt dafür die einfache Mehrheit.
- (12) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können jedenfalls nicht sein:
 - a) Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - b) Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, des Parteiprogrammes, der Wahl- und Schiedsordnung;
 - c) Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.
- (13) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission. Die Durchführung des Mitgliederentscheides hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.
- (14) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des Bundesparteivorstandes zuzusenden.

- (15) Der Bundesparteivorstand setzt den Zeitraum der Abhaltung des Mitgliederentscheides fest.

4 Beschlussfassung über Koalitionsabkommen

- (1) Koalitionsabkommen bedürfen vorweg der Zustimmung der Mitglieder, soweit dies der Bundesparteivorstand beschließt. Derartige Mitgliederentscheide finden auf Bundesebene statt.
- (2) Damit der Entscheid über ein Koalitionsabkommen verbindlich ist, bedarf es der Teilnahme von mindestens 20 % der Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden. Beteiligen sich weniger als 20 % der Mitglieder daran, so erfolgt die Abstimmung über das Koalitionsabkommen im Rahmen eines Bundesparteirates.
- (3) Eine fristgerechte detaillierte Information der Mitglieder durch den Bundesparteivorstand ist sicherzustellen. Der Bundesparteivorstand beschließt auch den Stichtag, der für die Ermittlung der Mitgliederanzahl gemäß Abs. 2 erster Satz maßgeblich ist.
- (4) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission der Bundesparteorganisation. Die Durchführung des Mitgliederentscheides hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer Frage, deren Antwortmöglichkeit entweder „ja“ oder „nein“ lautet.
- (5) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des Bundesparteivorstandes zuzusenden.
- (6) Der Bundesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und setzt den Zeitraum der Abhaltung des Mitgliederentscheides fest.

5 Auswahl der Kandidat:innen in der SPÖ

- (1) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeinderat, Bezirksvertretung, Landtag und Nationalrat) ist unter Beteiligung der Mitglieder der SPÖ in demokratischer und transparenter Weise wie z.B.: durch geheime Vorwahlen oder KandidatInnenpräsentationen unter partizipativer Beteiligung der Mitglieder und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht (Persönlichkeitswahlrecht) durchzuführen. Das Nähere ist in den Statuten der Landesorganisationen festzulegen. Dies gilt auch für die Frage, ob und in welchem Ausmaß Personen, die nicht Mitglieder der SPÖ sind, an der KandidatInnenauswahl beteiligt werden können. Die Vorwahlmotive müssen die Einhaltung der im Parteistatut verankerten Quotenregelung gewährleisten. § 27 Abs. 5 hat Anwendung zu finden. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist anzustreben, dass auch VertreterInnen der Jugend in angemessener Weise ihre Aufgaben im Interesse der Sozialdemokratie wahrnehmen können.
- (2) Die Bundespartei und die Landesorganisationen haben einheitliche Regelungen über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu treffen. Über deren Einhaltung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind zu ahnden.

§13 Die Vertrauenspersonen

- (1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation, ihren Mitgliedern und Wähler:innen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Funktion gewählt wurden, mit einer besonderen Aufgabe betraut oder auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.
- (2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von der Landesstelle des Dr. Karl Renner-

Institutes vorzusorgen ist. Den Vertrauenspersonen obliegt es, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen und es an die Mitglieder entsprechend weiterzugeben.

- (3) Vertrauenspersonen und Kandidat:innen in Ortsorganisationen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vertrauenspersonen und Kandidatinnen der Landesorganisation werden vom Landespartei Vorstand oder vom erweiterten Landespartei Vorstand gewählt.
- (4) Als Vertrauenspersonen sind grundsätzlich vorzusehen:
 - a) in der Ortsorganisation: die Mitglieder des Ortsausschusses,
 - b) nach Möglichkeit sind weiters vorzusehen:
 - die Frauenreferentin,
 - der/die Bildungsreferent:in,
 - der/die Jugendreferent:in,
 - der/die Kinderreferent:in,
 - der/die Organisationsreferent:in,
 - der/die ReferentIn für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der/die Vorsitzende der Jungen Sozialdemokrat:innen,
 - der/die Vorsitzende der Gewerkschaftsfraktion,
 - der/die Vorsitzende der Gemeindefraktion;
 - c) in der Landesorganisation:
 - der/die Landespartei vorsitzende und seine/ihre Stellvertreterinnen,
 - der/die Landesfinanzreferent:in,
 - der/die Landesgeschäftsführer:in,
 - der/die Vorsitzende der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion,
 - der/die VertreterIn der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
 - die Landesfrauenvorsitzende,
 - die Mitglieder der Kontrollkommission,
 - die Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag.

§14 Quotenregelung

- (1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und

Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller Gremien und bei der Erstellung ihrer Kandidat:innenlisten zu verwirklichen.

- (2) Bei der Wahl von Funktionär:innen der SPÖ und bei der Erstellung von Kandidat:innenlisten der SPÖ ist, sicherzustellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind. Sind Kandidat:innenlisten für öffentliche Mandate zu erstellen, soll das Reißverschlussprinzip angewendet werden. Ist das auf Grund der Mitgliederstruktur nicht möglich so ist das Prinzip zumindest innerhalb der vorderen Plätze (zumindest 1 bis 10) der Gesamtliste anzuwenden.

§15 Wahlordnung und Kandidaturen

- (1) Die Erstellung von Kandidat:innenlisten der SPÖ für die Wahl zum Nationalrat erfolgt durch den Bundespartei rat auf der Basis von Vorschlägen des Bundespartei Vorstandes. Der hierfür vom Landespartei Vorstand der SPÖ Vorarlberg an den Bundespartei Vorstand zu erstattende Vorschlag für das erste und zweite Ermittlungsverfahren ist vom erweiterten Landespartei Vorstand zu beschließen. Vor der Erstellung des Wahlvorschlages hat die Wahlkommission die Wahl-vorschläge entgegenzunehmen und den Landespartei Vorstand zu hören.
- (2) Die Nominierung der Kandidatinnen erfolgt durch den erweiterten Landespartei Vorstand im Einvernehmen mit der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation.
- (3) Die Nominierung der Kandidat:innen für die Wahl der sozialdemokratischen Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung und des Präsidiums des Vorarlberger Landtages erfolgt durch Beschluss des erweiterten Landes-

parteivorstandes im Einvernehmen mit der Sozialdemokratischen Landtags-fraktion.

- (4) Die Kandidat:innen für die Wahl zum Vorarlberger Landtag werden vom erweiterten Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion nominiert. Der erweiterte Landesparteivorstand hat das Recht, bei Wahlen für öffentliche Funktionen die jeweiligen Spitzenkandidat:innen zu nominieren. Auf diese Weise ist das besondere Interesse der zu bewältigenden Aufgabe und der ausgewogenen Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften sicherzustellen. Außerdem wird dadurch die Einhaltung der gültigen Frauenquote gewährleistet.
- (5) Die Aufstellung der Spitzenkandidat:innen und der Kandidatinnen für die Gemeindevertretungswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Orts- und Stadtorganisationen. In jenen Gemeinden, in denen sich bei der Aufstellung der Kandidat:innen für die Gemeindevertretungswahl Schwierigkeiten ergeben, und in solchen, wo keine Ortsorganisation existiert, aber eine Kandidatur möglich und notwendig erscheint, entscheidet über die Listenerstellung der Landespartei-vorstand.
- (6) Kandidat:innen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. In Ausnahmefällen ist die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die Beschluss-fassung über Kandidaturen durch die zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz nach den geltenden Regeln erfolgt. Auch solche Kandidat:innen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen.

§16 Wahlen

- (1) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach den Bestimmungen dieses Statuts durchzuführen.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehr Personen, als zu wählen waren, die Mehrheit erreicht, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger, als zu wählen waren, die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

§17 Wahlkommission

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen bestellen der Landesparteivorstand, die Bezirkswahlkonferenz, die Regionalwahlkonferenz sowie der Ortsausschuss jeweils eine Wahlkommission. Jede Wahlkommission besteht in der Regel aus 5 zumindest aber aus 3 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder einer Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur in den Ortsorganisationen möglich.
- (3) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl durch das sie konstituierende Organ im Amt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter:in.
- (4) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen der Wahlkommissionen auch Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen. Weiters sind Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen nach § 3 lit. c des Statutes der SPÖ Vorarlberg zu berücksichtigen. Anträge und Bewerbungen müssen bei der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl eingelangt sein

- (5) Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

§18 Regionalwahlkonferenz

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen hat der Landespartei Vorstand Regionalgremien einzurichten, wenn bei Wahlen Bezirksgrenzen überschritten werden. Das Regionalgremium besteht aus den Bezirken, die den betreffenden Wahlkreis bilden: Regionalgremium Nord (Bezirk Bregenz und Dornbirn) und Regionalgremium Süd (Bezirk Feldkirch und Bludenz). Die Einladung zur Regionalwahlkonferenz hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Zu den Aufgaben des Regionalwahlgremiums zählen insbesondere:

- a) Die Ermittlung von Kandidat:innen für den jeweiligen Wahlkreis.
 - b) Die Durchführung besonderer regionaler Aktivitäten und Aktionen.
- (2) Die Regionalwahlkonferenzen werden auf Basis eines Beschlusses des Landespartei Vorstandes der SPÖ Vorarlberg

gebildet. Die Regionalwahlkonferenz umfasst 50 Delegierte. Bei der Zusammensetzung der Regionalgremien gilt der Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag laut § 38 Landesparteistatut.

- (3) Die Delegierten der Ortsorganisationen werden nach dem Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag ermittelt, daraus folgt die Zusammensetzung der Regionalwahlkonferenz nach dem D'Hondtschen Verfahren.

III. Orte und Strukturen

§19 Die Ortsorganisation

- (1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einem Ort wohnenden Parteimitglieder.
- (2) In Gemeinden, in denen keine Ortsorganisation besteht, können (Betreuungs-) Stützpunkte errichtet werden. Die Entscheidung, ob dieser Stützpunkt von einer benachbarten Ortsorganisation oder von der Landesparteiorganisation betreut wird, entscheidet der Landesparteivorstand.
 - b) über Verlangen eines Viertels der Mitglieder; kommt der/die Ortsvorsitzende dem Verlangen der Mitglieder nicht nach, so hat der Landesparteivorstand das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen
 - c) über Verlangen des Landesparteivorstandes; kommt der/die Ortsvorsitzende dem Verlangen des Landesparteivorstandes nicht nach, so hat dieser das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 20 Organe der Ortsorganisation

Die Organe der Ortsorganisation sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsausschuss
- c) der Ortsvorstand

§ 21 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, die im Bereich einer Ortsorganisation erfasst sind, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Auf Beschluss des Ortsvorstandes können zur Mitgliederversammlung auch Nichtmitglieder als Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt. Bei der Mitgliederversammlung sind die im Statut gem. § 22 vorgesehenen Wahlen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsvorsitzenden einberufen und zwar:
 - a) über Beschluss des Ortsausschusses
 - b) über Verlangen eines Viertels der Mitglieder; kommt der/die Ortsvorsitzende dem Verlangen der Mitglieder nicht nach, so hat der Landesparteivorstand das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen
 - c) über Verlangen des Landesparteivorstandes; kommt der/die Ortsvorsitzende dem Verlangen des Landesparteivorstandes nicht nach, so hat dieser das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, per E-Mail, und zwar zumindest eine Woche vor dem festgelegten Termin, zu erfolgen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder eines/einer von ihm/ihr beauftragten Stellvertreters/in wenigstens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses Quorum nach Ablauf einer Viertelstunde nicht gegeben sein, kann der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des/der Ortsvorsitzenden und des/der Vorsitzenden der Gemeindefraktion, des/der Kassier:in und des/der Vorsitzenden der Kontrollkommission. Die Berichte sollen möglichst in schriftlicher Form vorgenommen und den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt werden. Liegt ein schriftlicher Bericht vor, haben der/die Ortsvorsitzende und

- der/die Vorsitzende der Gemeindefraktion in zusätzlicher mündlicher Form einen kurzen und zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Geschehnisse des gesamten Parteilebens zu geben;
- b) die Wahl der Wahlkommission und allenfalls die Bestätigung des Frauenortsvorstandes;
 - c) die Wahl des/der Ortsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter:innen, der weiteren Mitglieder des Ortsvorstandes, der Kontrollkommission;
 - d) die Wahl der Kandidat:innen für die Gemeindevertretungswahl;
- (2) Name und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der gewählten Vertrauenspersonen sind unverzüglich in schriftlicher Form an die Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

§ 23 Der Ortsausschuss

- (1) Der Ortsausschuss besteht aus dem Ortsvorstand, der Kontrollkommission, dem Ortsfrauenausschuss, den gewählten Gemeindevertreter:innen und deren Ersatzleuten.
- (2) Der Ortsausschuss ist durch die/den Ortsvorsitzende/n je nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, einzuberufen. Dies hat auch zu geschehen, wenn es wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder der Landespartei Vorstand verlangen. Kommt der/die Ortsvorsitzende dem Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Landespartei Vorstandes, einen Ortsausschuss einzuberufen, nicht nach, so haben diese das Recht, dies zu tun.
- (3) Der Ortsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder eines von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/in mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses Quorum nach Ablauf einer Viertelstunde nicht gegeben sein, kann der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Ortsausschusses feststellen. Der Ortsausschuss fasst seine

Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Der Ortsausschuss beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung und bestellt gleichzeitig die Mitglieder der Wahlkommission.
- (5) Der Ortsausschuss hat die Aufgabe, die Grundsätze der Gemeindepolitik sowie die organisatorische und politische Arbeit der Ortsorganisation zu bestimmen.

§ 24 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter:innen, der Ortsfrauenvorsitzenden, dem/der Schriftführer:in, dem/der Kassier:in sowie den weiteren Referent:innen und Beisitzer:innen.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortsvorstandes teilzunehmen.

§ 25 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Dem Ortsvorstand obliegt:
 - a) die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ortsausschusses und der Landesorganisation;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Werbungen zur Parteimitgliedschaft;
 - c) die Betreuung der Parteimitglieder in der Ortsorganisation;
 - d) die Führung der Mitglieder- und der Mitarbeiterkartei und die Berichterstattung an die übergeordneten Parteiorganisationen;
 - e) die politische Schulungs-, Bildungs- und Kulturarbeit;
 - f) die Durchführung der Öffentlichkeits- und Wahlarbeit;
 - g) die Förderung der sozialdemokratischen Organisationen insgesamt.

- (2) Die Mitglieder des Ortsvorstandes nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der Gemeindefraktion teil.
- (3) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses Quorum nach Ablauf einer Viertelstunde nicht gegeben sein, kann der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Ortsvorstandes feststellen. Der Ortsvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der/die Ortsvorsitzende beruft die Sitzungen des Ortsvorstandes und des Ortsausschusses ein, er/sie erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
- (4) Der/die Ortsvorsitzende ist im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die gewählte/n Stellvertreter:in zu vertreten.
- (5) Der/die Ortsvorsitzende gehört dem erweiterten Landespartei Vorstand an.
- (6) Name und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der neu gewählten Vertrauenspersonen sind in schriftlicher Form vom (von der) Ortsvorsitzenden unverzüglich der Landesgeschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 26 Der/Die Ortsvorsitzende

- (1) Der/die Ortsvorsitzende vertritt die Ortsorganisation nach außen. Verbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen.
- (2) Der/die Ortsvorsitzende ist für die Geschäftsführung der Ortsorganisation verantwortlich, und zwar gegenüber dem Ortsvorstand, der Mitgliederversammlung und der Landesorganisation.

IV. Die Bezirke

§ 27 Die Bezirksorganisationen

Die Ortsorganisationen eines politischen Bezirkes bilden die Bezirksorganisationen.

Ihre Organe sind:

- a) die Bezirkswahlkonferenz
- b) der Bezirksvorstand

§ 28 Die Bezirkswahlkonferenz

- (1) Die Bezirkswahlkonferenz wird vor Landtagswahlen und Nationalratswahlen einberufen, zumindest findet alle drei Jahre eine Bezirkswahlkonferenz statt.
- (2) Sie ist generell vom erweiterten Landespartei Vorstand bzw. dem Bezirksvorstand einzuberufen
- (3) Die Bezirkswahlkonferenz wird von Landesvorsitzenden, Bezirksvorsitzende/n bzw. vom Vorsitzenden der mitgliederstärksten Ortsorganisation geleitet.
- (4) Die Einberufung zur Bezirkswahlkonferenz hat spätestens zwei Wochen vor Abhaltung derselben zu erfolgen. Gleichzeitig mit der schriftlichen Einladung sind den Delegierten die Tagesordnung, der Wahlvorschlag sowie Anträge zu übermitteln.
- (5) Außerordentliche Bezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werden.

Hinsichtlich ihrer Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

- (6) Die Bezirkswahlkonferenz ist beschlussfähig wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder eines/einer von ihm/ihr beauftragten Stellvertreters/in wenigstens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses Quorum nach Ablauf einer Viertelstunde nicht gegeben sein, kann der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen. Die Bezirkswahlkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 29 Delegationsrecht

Als Delegierte zur Bezirkswahlkonferenz werden alle SPÖ Mitglieder des jeweiligen Bezirkes eingeladen. Der Mitgliederstand ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder des zuletzt abgerechneten Jahres.

§ 30 Aufgaben der Bezirkswahlkonferenz

- (1) Die Aufgaben der Bezirkswahlkonferenz sind:
 - a) Die Erstellung eines Bezirksvorschlages für die Wahl der Kandidat:innen zum Vorarlberger Landtag und zum Nationalrat an den erweiterten Landespartei Vorstand
 - b) Die Beschlussfassung über alle die Bezirksorganisation betreffenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, soweit sie nicht statutengemäß anderen Organen vorbehalten sind.
 - c) Die Bezirkswahlkonferenz entscheidet darüber ob sich ein Bezirksvorstand konstituiert oder die Aufgaben des Bezirksvorstandes an den erweiterten Landespartei Vorstand delegiert. Der Bezirkswahlkonferenz obliegt die Wahl des/der Bezirksvorsitzenden, dessen/-deren Stellvertreter:innen, und der

weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes.

- d) die Wahl der Mitglieder des Landespartei Vorstandes;
- e) die Wahl und Bestätigung der Wahlkommission;
- f) die Wahl von Delegierten zum Bundespartei tag.

§ 31 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dessen/-deren Stellvertreter:innen, dem/der Schriftführer:in, dem/der Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Gewerkschafter:innen, einem/einer Vertreter:in jeder Jugendorganisation, der Bezirksfrauenvorsitzenden und deren Stellvertreterin sowie den Ortsvorsitzenden und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen
- (2) Der Bezirksvorstand ist durch den/die Bezirksvorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, einzuberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt.
- (3) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses Quorum nach Ablauf einer Viertelstunde nicht gegeben sein, hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bezirksvorstandes festzustellen. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 32 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die organisatorische und politische Tätigkeit der Bezirksorganisation;
- b) die Koordination mit den Ortsorganisationen und den befreundeten Organisationen;
- c) die Beschlussfassung von Anträgen und Resolutionen, insbesondere an den Landes- und Bundesparteitag;
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Landesorganisation und der Bezirkswahlkonferenz;
- e) die Behandlung und Beschlussfassung aller politischen und organisatorischen Fragen im Bereich der Bezirksorganisation;
- f) die Vorbereitung der Werbung von Parteimitgliedern;
- g) die politische Schulungs-, Bildungs- und Kulturarbeit;
- h) die Durchführung der Öffentlichkeits- und Wahlarbeit.

§ 33 Der/Die Bezirksvorsitzende

- (1) Der/die Bezirksvorsitzende vertritt die Bezirksorganisation nach außen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch einen seiner/ihrer gewählten Stellvertreterinnen vertreten.
- (2) Der/die Bezirksvorsitzende beruft die Sitzung des Bezirksvorstandes ein, er/sie setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

V. Themenreferate und Regionalforum

§ 34 Themenreferate

Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer solchen Gruppe ist die Zustimmung der jeweiligen Organisationsebene (Ortsorganisation bzw. Landesorganisation) notwendig.

- (2) Mindestens 3 Orts- oder Nebenorganisationen, unabhängig von ihrer Größe und Stärke an Mitgliedern, können auch wahlkreisübergreifend ein Regionalforum beim Landesparteivorstand einfordern. Die Landesorganisation ist innerhalb von 4 Wochen verpflichtet das Regionalforum mit den antragstellenden Orts- bzw. Nebenorganisationen zu organisieren.

§ 34a Regionalforum

- (1) Das Regionalforum beinhaltet grundsätzlich die Ortsorganisationen des Wahlkreises Vorarlberg Nord (Bezirke Bregenz und Dornbirn) und des Wahlkreises Vorarlberg Süd (Bezirke Feldkirch und Bludenz).
- (3) Die Landesorganisation führt einmal im Jahr je ein Regionalforum pro Wahlkreis (Nord/Süd) durch.
- (4) Ziel des Regionalforums soll ein einfacherer Austausch bei gemeinsamen politischen Sachthemen sowie eine bessere Vernetzung der Sozialdemokratie in Vorarlberg sein.

- (5) Im Regionalforum erarbeitete Anträge bzw. gemeinsame Positionen werden im erweiterten Landesparteivorstand zur Kenntnisnahme bzw. Abstimmung gebracht.

VI. Abschnitt

§ 35 Die Landesorganisation

- (1) Die SPÖ Landesorganisation Vorarlberg umfasst die ihr angehörenden Ortsorganisationen und die Bezirksorganisationen
- (2) Die Ortsorganisationen und die Bezirksorganisationen sind im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts an die Beschlüsse der Organe der Landesorganisation gebunden.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Landesparteitages muss mindestens zwei Monate, die des außerordentlichen Landesparteitages mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen.
- (4) Ort und Zeit des Landesparteitages werden vom erweiterten Landesparteivorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 36 Organe der Landesorganisation

Die willensbildenden Organe der SPÖ Landesorganisation Vorarlberg sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der erweiterte Landesparteivorstand
- c) der Landesparteivorstand
- d) das Landesparteipräsidium

§ 37 Der Landesparteitag

- (1) Höchstes willensbildendes Organ der SPÖ Landesorganisation Vorarlberg ist der Landesparteitag.
- (2) Der Landesparteitag ist von dem/der Landesparteivorsitzenden mindestens in jedem dritten Kalenderjahr einzuberufen und zwar:
- a) über Beschluss des Landesparteivorstandes,
 - b) auf Verlangen von 10% der Delegierten zum Landesparteitag.

§ 38 Delegierungen zum Landesparteitag

Ordentlich Delegierte:

- (1) Die Delegierten der Ortsorganisationen:
- a) Ortsorganisationen bis zu 7 Mitgliedern entsenden je eine/n Delegierte/n, für je 7 weitere Mitglieder je eine/n Delegierte/n mehr. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder des zuletzt abgerechneten Jahres und
 - b) nach dem SPÖ-Ergebnis der letzten Nationalratswahl und der letzten Landtagswahl in der betreffenden Gemeinde, sowie der letzten Gemeindevertretungswahl. Zur Ermittlung der Zahl der Delegierten ist folgender Schlüssel anzuwenden: Die SPÖ-Ergebnisse aller drei letzten Wahlen sind zusammenzuzählen und durch drei zu dividieren. Die Anzahl der Delegierten aus diesem Titel ergibt sich wie folgt: Je 5% SPÖ Stimmen = 1 Delegierte/r

- (2) Je zwei Delegierte entsenden:
 - der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband
 - der Bund Sozialdemokratischer Akademiker, Intellektueller und Künstler
 - der Sozialdemokratische Lehrerinnenverein
 - die Sozialdemokratischen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen - Organisation
- (3) Sechs Delegierte der Jungen Sozialdemokratinnen, d.h. je zwei Delegierte der Sozialistischen Jugend Österreichs und zwei der Jungen Generation und zwei der AKS.
- (4) Zehn Delegierte der Sozialdemokratischen Gewerkschafter:innen in der SPÖ.
- (5) Die Ehrenvorsitzenden der SPÖ Vorarlberg und der SPÖ Frauen, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landespartei Vorstandes sind ordentliche Delegierte zum Landesparteitag.
- (6) Zum Landesparteitag ordentlich Delegierte sind Mitglieder die mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages nicht länger als drei Monate im Rückstand sind oder im zuletzt abgerechneten Jahr den gesamten Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet haben. Dies ist der Mandatsprüfungskommission nachzuweisen.
- (7) Der Landespartei Vorstand lädt die Ehrengäste und Zuhörer ein.
- b) die Entgegennahme und Beratung der schriftlichen und mündlichen Berichte;
- c) die Entgegennahme der Berichte über die Durchführung der vom vorhergegangenen Landesparteitag beschlossenen Anträge;
- d) die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge und Resolutionen;
- e) die Beschlussfassung über das Statut der Landesorganisation und über alle das Parteileben betreffenden Fragen;
- f) die Wahl des/der Landespartei vorsitzenden und seiner/ihrer max. 5 StellvertreterInnen, des/der Schriftführer:in, des/der Finanzreferen:in, des/der Vertreter:in der Sozialdemokratischen Gewerkschafter:innen in der SPÖ, eines/einer Vertreter:in der Jugendorganisationen, die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission, die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer:innen sowie der weiteren Mitglieder des Landespartei Vorstandes.

§ 40 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Landesparteitag findet auf Beschluss des erweiterten Landespartei Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Ortsorganisationen statt.
- (2) Für die Teilnahme an einem außerordentlichen Landesparteitag gelten die Bestimmungen des § 38 sinngemäß.
- (3) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Landesparteitages, sofern durch die zuständigen Organe nicht neue Delegierte bekannt gegeben werden.

§ 39 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, wozu insbesondere gehören:
 - a) die Wahl des Tagungspräsidiums, die Prüfung der Mandate, die Genehmigung der Tages- und Geschäftsordnung sowie die Bestätigung der Wahl-, Mandatsprüfungs- und Antragsprüfungskommission; die Bestätigung des Landesfrauenausschusses

§ 41 Berichte

- (1) Alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen sollen nach Aufforderung durch die Landesgeschäftsstelle einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in der Berichtsperiode an den Landespartei-vorstand erstatten.
- (2) Der schriftliche Bericht des Landespartei Vorstandes an den Landesparteitag ist allen Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag zu übermitteln.
- (3) Auf dem Landesparteitag sind folgende Berichte mündlich zu erstatten:
 - a) Bericht des/der Landespartei vor-sitzenden, des/der Landesgeschäftsführers/in, des/der Landesfinanzreferenten/in, des/der Vorsitzenden der Sozial-demokratischen Landtagsfraktion.
 - b) Bericht der Kontrollkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Wahlkommission sowie der Antragskommission.

§ 42 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag ist neben den in den §§ 25, 34 und §36 genannten Organisationen und Organen auch die Kontrollkommission.
- (2) Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich dem Landespartei Vorstand zu übermitteln.
- (3) Die schriftlich eingebrachten Anträge sind im Berichtsheft anzuführen.
- (4) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.

- (5) Anträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Landesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.

§ 43 Beschlüsse

- (1) Der Landesparteitag fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht für einzelne Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Änderungen des Landesparteistatuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 44 Der Landespartei Vorstand

- (1) Die Leitung der Landesorganisation der SPÖ Vorarlberg obliegt dem Landespartei Vorstand. Alle Mitglieder des Landespartei Vorstandes müssen gewählt sein.
- (2) Er besteht aus 20 Mitgliedern sowie, dem/der Landespartei vorsitzenden, dem/der der Vertreter:in der Sozialdemokra-tischen Gewerkschafter:innen in der SPÖ, einem/einer Vertreter:in der Jugendorganisationen und dem/der Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die im Abs. 2 genannten 20 Personen werden von den Bezirksorganisationen der Landeswahlkommission vorgeschlagen. Ist keine Bezirksorganisation vorhanden, sind vom Landespartei vor-stand die entsprechenden Bezirkswahl-konferenzen einzuberufen. Diese wählen gemäß § 30 d) die Mitglieder des Landespartei Vorstandes für ihren Bezirk. Die Aufteilung dieser Mitglieder der einzelnen Bezirksorganisationen erfolgt nach dem d'Hondtschen Ver-fahren auf Basis des Delegiertenschlüs-

sels bzw. der Mitglieder des zuletzt abgerechneten Jahres.

- (4) Jedenfalls haben im Landesparteivorstand Sitz und Stimme:
- a) Der/die Landesparteivorsitzende
 - b) Der/die Landesfinanzreferent:in
 - c) Die Vorsitzende der SPÖ Frauen
 - d) Der/die Schriftführerin

Diese Mitglieder des Parteivorstandes sind auf die Mandate der Bezirksorganisationen anzurechnen und bei der Nominierung zu berücksichtigen

- (5) Der/die Landesgeschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teil.
- (6) Bei der Zusammensetzung des Landesparteivorstandes ist grundsätzlich die im Statut festgelegte Quotenregelung einzuhalten
- (7) Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission ist in den Landesparteivorstand zu kooptieren. Er/Sie hat beratende Stimme. Bei dessen/deren Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Kontrollkommission an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Ist ein Mitglied des Landesparteivorstandes dauernd an der Ausübung seines Mandats verhindert oder legt es sein Mandat während der Funktionsperiode zurück, so hat die delegierende Organisation eine Person zu nominieren, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesparteivorstands teilnimmt.
- (9) Die Sitzungen des Landesparteivorstands werden vom/ von der Landesparteivorsitzenden geleitet, dem/der max. 5 Stellvertreter:innen zur Seite stehen. Die Stellvertreter:innen müssen Mitglieder des Landesparteivorstands sein und werden vom Landesparteitag gewählt.

- (10) Nach außen wird der Landesparteivorstand vom/ von der Landesparteivorsitzenden vertreten.

- (11) Die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter:innen sowie der weiteren Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts erfolgt geheim durch den Landesparteitag.

- (13) Die Mitglieder des Landesparteivorstands müssen Mitglieder der SPÖ Vorarlberg sein.

§ 45 Aufgaben des Landesparteivorstandes

- (1) Die Führung der Landesorganisation obliegt dem Landesparteivorstand.
- (2) Der Landesparteivorstand entscheidet alle Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Landesparteivorstand beschließt die Aufteilung der Gelder aus den Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Der Landesparteivorstand beschließt die Richtlinien zur Einhebung der Mandatsabgabe.
- (5) Ferner obliegt dem Landesparteivorstand die Verwaltung des Parteivermögens, die Bestellung des/der Landesgeschäftsführers/in, sowie die Festlegung der Höhe des Bezuges des/der Landesgeschäftsführers/in.
- (6) Zu den Aufgaben des Landesparteivorstandes gehört die politische Schulung und Information der Vertrauenspersonen. Zur Unterstützung hiezu bedient sich der Landesparteivorstand der Landesstelle des Dr. Karl Renner Instituts.

- (7) Der Landesparteivorstand kann im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts für die jeweilige Funktionsperiode eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

§ 46 Geschäftsführung

- (1) Dem/der Landesparteivorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung einem/einer Stellvertreter:innen, obliegt die Geschäftsführung des Landesparteivorstandes. Er/Sie vertritt die Partei nach außen. Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und dem/der Landesgeschäftsführer:in zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten muss auch der/die Landesfinanzreferent:in mitunterzeichnen.
- (2) Die Einberufung und Leitung aller Sitzungen des Landesparteivorstandes obliegt dem/der Landesparteivorsitzenden, bzw. im Verhinderungsfalle einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen. Sind die genannten an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesparteivorstandes
- (3) Dem Landesparteivorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Der/die Landesgeschäftsführer:in und die übrigen Angestellten sind an die Weisungen des/der Landesparteivorsitzenden gebunden und diesem/dieser verantwortlich.
- (4) An den Sitzungen des Landesparteivorstandes nimmt der/die Vorsitzende der Kontrollkommission, bzw. bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Kontrollkommission mit beratender Stimme teil.

§ 47 Sitzungen des Landesparteivorstandes

- (1) Die Sitzungen des Landesparteivorstandes werden vom/von der Landesparteivorsitzenden einberufen. Sie finden grundsätzlich einmal im Monat, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.
- (2) Eine Sitzung des Landesparteivorstandes ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, die Kontrollkommission oder die Wahlkommission verlangt.
- (3) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich dem/der Landesparteivorsitzenden bzw. einem seiner/ ihrer Stellvertreter:innen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Landesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 47a Landesparteipräsidium

- (1) Das Landesparteipräsidium besteht aus dem/der Landesparteivorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter:innen, der Landesfrauenvorsitzenden, dem/der Landesfinanzreferent:in und dem/der Klubvorsitzenden. Der/die Landesgeschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Dem Landesparteipräsidium obliegen:
- a) die Vorbereitung von Anträgen an den Landesparteivorstand;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes;
 - c) die laufende Verwaltung der Landesorganisation;
 - d) die Erledigung unaufschiebbarer personeller, finanzieller und organisatorischer Angelegenheiten gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteivorstand.

- (3) Sitzungen des Landesparteipräsidiums finden nach Bedarf, in der Regel vor den Sitzungen des Landesparteivorstandes, statt. Kooptierungen sind nicht zulässig, doch können fallweise Parteimitglieder, wenn es im Interesse der Parteiarbeit erforderlich ist, mit beratender Stimme den Sitzungen beigezogen werden.
- (4) Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Einberufung und Leitung aller Sitzungen des Landesparteipräsidiums obliegt dem/der Landesparteivorsitzenden, bzw. im Verhinderungsfalle einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen.

§ 48 Der/Die Landesparteivorsitzende

- (1) Der/die Landesparteivorsitzende vertritt die SPÖ-Landesorganisation Vorarlberg nach außen.
- (2) Der/die Landesparteivorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die an Lebensjahren älteste/n gewählte/n Stellvertreter:in vertreten.
- (3) Der/die Landesparteivorsitzende leitet gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer:in die Geschäfte der Landesorganisation.
- (4) Der/die Landesparteivorsitzende beruft über Beschluss des erweiterten Landesparteivorstandes den Landesparteitag und er beruft den Landesparteivorstand ein. Weiters legt er/sie die Tagesordnung für die Sitzungen des Landesparteivorstandes fest und führt den Vorsitz.

§ 49 Der erweiterte Landesparteivorstand

- (1) Der erweiterte Landesparteivorstand besteht aus den Orts- u. Fraktionsvorsitzenden der sozialdemokratischen Ortsorganisationen, dem Landesparteivorstand und den Vorsitzenden sowie jeweils ein/e namhaft gemachte/r Stellvertreter/in der zum Landesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Nebenorganisationen.
- (2) Aufgabe des erweiterten Landesparteivorstandes ist die Festlegung der Richtlinien über die Arbeitsschwerpunkte der SPÖ Vorarlberg und die Beschlussfassung über die Wahlprogramme.
- (3) Der erweiterte Landesparteivorstand beschließt die Einberufung des Landesparteitages unter gleichzeitiger Festlegung der provisorischen Tages- und Geschäftsordnung sowie der Bestellung der erforderlichen Kommissionen, sofern sie nicht vom Landesparteitag zu wählen sind.
- (4) Der erweiterte Landesparteivorstand tritt bei Bedarf zusammen. Außerdem ist er von der Landesgeschäftsstelle einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- (5) Dem erweiterten Landesparteivorstand obliegt die Wahl der Kandidat:innen für die Landtagswahlen. Diese Bestimmungen gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 des Landesparteistatutes - analog für die Nationalratswahlen.
- (6) Die Nominierung der Kandidatinnen für öffentliche Funktionen erfolgt durch den erweiterten Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion.
- (7) Der erweiterte Landesparteivorstand ist beschlussfähig wenn einschließlich der/dem Landesparteivorsitzenden oder

einer/eines ihrer/seiner Stellvertreter:innen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Landesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 50 Die Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission der SPÖ Vorarlberg besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr dürfen keine Mitglieder des Landesparteivorstandes, Mandatäre des Bundes oder Landes sowie Angestellte der SPÖ angehören. Es ist darauf zu achten, dass bei der Besetzung der Kontrollkommission auch auf regionale Gegebenheiten Rücksicht genommen wird und der Landesfrauenausschuss durch ein Mitglied vertreten ist.
- (2) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter:in und eine/n Schriftführer:in. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesparteivorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Kontrolle der politischen, organisatorischen, administrativen Tätigkeiten der Landesorganisation.

- Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Die Kassenkontrolle hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- b) Die Behandlung von Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder Organisationen gegen den Landesparteivorstand erhoben werden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit von Ehren- und Schiedsgericht fallen.
 - c) Die Kontrollkommission überprüft die Mandatsabgabe gemäß den Richtlinien und erstattet dem Landesparteivorstand Bericht.
 - d) Der Landesparteivorstand kann die Kontrollkommission mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen. Darüber ist dem Landesparteivorstand Bericht zu erstatten.

VII. Referate der Partei

§ 51 SPÖ Frauenorganisation

- (1) Für die besondere Arbeit unter den weiblichen Parteimitgliedern wird eine Landesfrauenorganisation gebildet, es sollen Ortsfrauenorganisationen und Bezirksfrauenorganisationen gebildet werden.
- (2) Die Frauenorganisationen haben vor allem die Aufgabe:

- a) politische Arbeit unter Frauen zu leisten;
- b) Frauen als Mitglieder für die Partei zu werben;
- c) Frauen mit dem Gedankengut der Sozialdemokratie vertraut zu machen und sie als Vertrauenspersonen zu gewinnen;
- d) die Interessen der Frauen wahrzunehmen und die zuständigen Organe der Partei über die besonderen Probleme der Frauen zu beraten.

(3) Die Organe der Frauenorganisation sind:

In der Ortsfrauenorganisation:

- a) die Mitgliederversammlung der Frauen
- b) der Ortsfrauenvorstand

In den Bezirksfrauenorganisationen :

- a) die Bezirksfrauenkonferenz oder Bezirksfrauenwahlkonferenz
- b) der Bezirksfrauenausschuss

In der Landesfrauenorganisation:

- a) die Landesfrauenkonferenz
- b) der Landesfrauenausschuss

(4) Der von der Landesfrauenkonferenz jeweils vor dem ordentlichen Parteitag zu wählende Frauenlandesausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, wobei jede Bezirksfrauenorganisation bzw. jede Frauenwahlkonferenz 5 Mitglieder entsendet.

(5) Die Arbeitsrichtlinien für die Landesfrauenorganisation werden von der Landesfrauenkonferenz beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Landesparteiorgans.

§ 52 Jugendarbeit

(1) Die Sozialdemokratische Jugendarbeit wird in der Regel von Jungen Sozialdemokrat:innen Vorarlbergs ausgeübt. Sie haben vor allem die Aufgabe:

- a) politische Arbeit unter Jugendlichen zu leisten
- b) junge Mitglieder mit den Gedanken und Zielen der Sozialdemokratie vertraut zu machen
- c) die Interessen der jungen Menschen wahrzunehmen und die zuständigen Organe der Partei über die besonderen Probleme und Anliegen der Jugend zu beraten

(2) Die Tätigkeit der Jungen Sozialdemokrat:innen und der Wahlvorgang für ihre Funktionäre werden durch eigene Richtlinien geregelt.

(3) Den Intentionen dieses Statutes entsprechend sollen die einzelnen Parteigremien den Jungen Sozialdemokrat:innen entsprechende Arbeits- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einräumen. Insbesondere ist auf eine entsprechende Vertretung in allen Entscheidungsgremien der Parteiorgane Bedacht zu nehmen.

§ 53 Bildungsarbeit

(1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In den Bereich dieser Tätigkeit fallen die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der Partei und der befreundeten Organisationen sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.

(2) Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Erziehungsarbeit der Kinder und Jugend betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

(3) Bei der Durchführung der Bildungsarbeit ist das vom Bundesparteiorgan beschlossene Regulativ zu beachten.

VIII. Pflichten der Mandatar:innen

§ 54 Ausübung von Mandaten – Pflichten der Mandatar:innen

- (1) Die Mandatar:innen der SPÖ sind verpflichtet, regelmäßig in dem von Ihnen vertretenen Gebiet über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu informieren und zwar sowohl innerhalb der Partei wie auch gegenüber der Öffentlichkeit. Um in dem von Ihnen vertretenen Gebiet mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten haben sie darüber hinaus die Verpflichtung, sich zeitgemäßer Kommunikationsmittel zu bedienen.
- (2) Mandatar:innen sind verpflichtet nachweislich regelmäßig Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen in ihrem Wirkungskreis zu pflegen.
- (2) Der Landesparteivorstand kann generell oder im Einzelfall Einsätze von MandatarInnen mit öffentlichkeitsrelevantem Charakter festlegen.

§ 55 Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen

- (1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur dann ausüben, wenn dadurch
 - a) die demokratische Willensbildung in der Partei nicht eingeengt wird,
 - b) die Kontrolle der SPÖ nicht behindert wird und
 - c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionärs/in, die die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- (2) Grundsätzlich ist die Ausübung mehrerer politischer Funktionen im Sinne einer effizienten Funktionsausübung zu vermeiden.
- (3) Das Nationalratsmandat ist mit dem Mandat eines/r Landtagsabgeordneten, der Funktion eines Mitgliedes einer

Landesregierung, eines/r Bürgermeisters/in Vizebürgermeisters/in oder Stadtrates/Stadträtin von Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohner:innen unvereinbar.

- (4) Das Landtagsmandat ist mit dem Mandat eines/r Bürgermeisters/in von Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohner:innen unvereinbar.

Ausnahmen können nur individuell durch Beschluss des Bundesparteivorstandes zugelassen werden.

§ 56 Wirtschaftliche Betätigung von Funktionär:innen

- (1) Für Mitglieder des Bundesparteivorstandes, des Landesparteivorstandes, für sozialdemokratische Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des EU-Parlaments, des Vorarlberger Landtages, der Vorarlberger Landesregierung, der Bundesregierung, für Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, sowie für Parteiangestellte gelten in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung die Bestimmungen der § 36 und 37 des Organisationsstatuts der Bundespartei.
- (2) Diese Personen dürfen neben dem Beruf oder einer berufsähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben. Einem/r Funktionsträger:in kann jedoch mit Genehmigung jenes Organs, das für die Delegation in die betreffende entgeltliche Funktion zuständig ist, und mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes die Ausübung einer weiteren Funktion gestattet werden, wenn er/sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion einem besonderen Fonds der SPÖ Landesorganisation Vorarlbergs zuführt. Die Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.

- (8) Ausnahmen sind vor ihrer Erteilung auf dem Wege über den/die Landesparteivorsitzende/n der Bundespartei kontrollkommission mitzuteilen.

§ 57 Deklarierungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, des Landesparteivorstandes, die sozialdemokratischen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des EU-Parlaments, des Vorarlberger Landtages, der Bundesregierung, der Vorarlberger Landesregierung, sozialdemokratische Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, haben bis 31. Jänner eines jeden Jahres der Landesgeschäftsstelle schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie die politischen und wirtschaftlichen Funktionen bekanntzugeben.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle hat die im Abs. 1 genannten Parteimitglieder zur Bekanntgabe ihrer Parteifunktionen rechtzeitig aufzufordern und dem Landesparteivorstand bis 31. März eines jeden Jahres darüber zu berichten.

§ 58 Delegierungen und Entsendungen

- (1) Die Entsendung oder Nominierung von Vertreter:innen in Körperschaften und Beiräte erfolgt durch die betreffenden Organisationen im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganen.
- (2) Die Entsendung oder Nominierung von Vertreter:innen in öffentliche Körperschaften oder Beiräte auf Landesebene sowie in Aufsichtsräte und Kuratorien sowie als leitende Angestellte in Unternehmungen obliegen dem Landesparteivorstand.

§ 59 Mandatsabgabe

- (1) Der Landesparteivorstand hat das Recht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Bundesorganisation Beschlüsse über die Einhebung der Mandatsabgabe zu fassen.
- (2) Zur Leistung der Mandatsabgabe werden die Mandatare sowie alle von der Partei in öffentliche Körperschaften, Beiräte, Kuratorien und Aufsichtsräte oder als leitende Angestellte in Unternehmungen oder Institutionen entsandte Parteimitglieder herangezogen.
- (3) Zur Leistung eines Solidaritätsbeitrages sollen auch alle Parteimitglieder aufgefordert werden, die aus der ehemaligen Ausübung eines Mandats einen Ruhegenuss beziehen.
- (4) Die Richtlinien über die Einhebung der Mandatsabgabe und deren Höhe beschließt der Landesparteivorstand.
- (5) Die Überwachung der Einhebung der Mandatsabgabe obliegt der Kontrollkommission. Diese hat bis zum 31. März über den abgelaufenen Prüfungszeitraum dem Landesparteivorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Einhebung und Überwachung der Mandatsabgabe für Gemeindevandatare obliegt der zuständigen Ortsorganisation.
- (6) Gegen Parteimitglieder, die den Bestimmungen der §§ 53 bis 57 zuwiderhandeln, ist durch die zuständige Organisation ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

§ 60 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Organisationsstatutes der SPÖ Vorarlberg sind ausschließlich dem Landesparteitag vorbehalten
- (2) Für Abänderungen des Statuts ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Alle bisher geltenden Regelungen, die die Arbeit der sozialdemokratischen Gemeindefraktionen betreffen, sowie die bisher geltende Geschäftsordnung des Landesparteivorstandes werden mit in Kraft treten dieses Statutes außer Kraft gesetzt.
- (4) Dieses Statut tritt mit 16. Oktober 2021 in Kraft.